

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Stadt Langenau hat durch Haushaltssatzung vom 10.02.2023 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt auf

340 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
340 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von S 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben

Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Wenn ein SEPA-Basislastschrift-Mandat (früher: Einzugsermächtigung) erteilt wurde, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Langenau, Marktplatz 1 in 89129 Langenau einzulegen.

4. Weitere Hinweise

Die Grundsteuer kann auf Antrag, gültig ab dem Folgejahr der Antragstellung, in einem Jahresbetrag zum 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag für das Jahr 2024 ist bis spätestens 30. September 2023 zu stellen.

Bei Grundstücksverkäufen während des Jahres bleibt der Veräußerer bis 31. Dezember Steuerschuldner. Anderslautende Vereinbarungen im Kaufvertrag

zwischen Käufer und Verkäufer haben lediglich privatrechtliche Bedeutung und keinen Einfluss auf die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft.
Das Einzugsverfahren erleichtert die Zahlung. Bitte im SEPA-Basislastschrift-Mandat (früher: Einzugsermächtigung) das Kassenzeichen angeben.

Dieses Dokument wurde am 21. Februar 2023 auf der Webseite der Stadt Langenau (www.langenau.de) bereitgestellt.

Langenau, den 19.02.2023

Daniel Salemi
Bürgermeister